

## PERSÖNLICH/VERTRAULICH

Österreichischer Pferdesportverband  
zH Herrn Dietrich Sifkovits  
Am Wassersprung 2, 2361 Laxenburg  
2361 Laxenburg

via E-Mail  
d.sifkovits@oeeps.at

Wien, 09. März 2018  
Wk/mg DW 6911  
wkrammer@deloitte.at

## **Leitfaden Abzugsteuer**

Sehr geehrter Herr Sifkovits,

nachstehend dürfen wir zu den Verpflichtungen Abzugsteuer einzubehalten wie folgt ausführen:

### **1. Sachverhalt**

Der österreichische Pferdesportverband organisiert mit seinen Verbänden bzw Vereinen (nachfolgend: Veranstalter) jährlich mehrere Reitturniere, an welchen sowohl inländische als auch ausländische Teilnehmer mitwirken. An die jeweils bestgereihten Reiter eines Turniers werden Preisgelder ausbezahlt.

In diesem Zusammenhang gilt es abzuklären, wie diese Preisgelder aus steuerrechtlicher Sicht zu behandeln sind.

### **2. Einkommensteuerrechtliche Würdigung**

#### *2.1. Allgemeines*

Vorweg dürfen wir festhalten, dass folgende Erläuterungen **unabhängig vom Vorliegen der Gemeinnützigkeit des Veranstalters Geltung haben**. Kommt man nach Würdigung nachstehender Ausführungen zu dem Schluss, dass seitens des Veranstalters Abzugsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen ist und der Veranstalter mangels steuerpflichtiger Tätigkeit bislang keine Steuernummer besitzt, so ist beim zuständigen Finanzamt eine solche zu beantragen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass theoretisch keine Abzugsteuer einzubehalten ist, wenn der Sportler im Rahmen seiner Gesamttätigkeit durchwegs Verluste erzielt und somit **Liebhabe**rie vorliegt (Liebhaberie, vgl. *Ludwig in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG § 99). Da aus unserer Sicht jedoch nicht geprüft werden kann, ob die Teilnehmer tatsächlich auch im Ausland durchwegs Verluste aus ihrer

sportlichen Tätigkeit erzielen, empfehlen wir eindringlich sich **nicht auf Liebhaberei zu berufen**, sondern die allgemeinen steuerlichen Regelungen zu beachten. Andernfalls könnte es im Fall einer späteren finanzamtlichen Außenprüfung zu Haftungsansprüchen gegenüber dem jeweiligen Veranstalter kommen.

Wir sind bei der Beurteilung des Sachverhalts von der Annahme ausgegangen, dass die Reiter in keinem Dienstverhältnis mit dem Veranstalter stehen. Die ausländischen Reiter kommen folglich lediglich zum Turnier nach Österreich und sind selbständig tätig. Sollten die Reiter wirtschaftlich und organisatorisch in den jeweiligen Verein eingegliedert sein, mit fixen Trainingszeiten, Weisungsgebundenheit, usw., sodass auch ein Dienstverhältnis vorliegen könnte, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Nachstehend dürfen wir hinsichtlich der Besteuerung **ausländischer selbstständiger Sportler nach allgemeinem Steuerrecht** wie folgt ausführen:

## *2.2. Österreichisches Steuerrecht*

Haben Personen in Österreich **weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt**, so sind diese gem. § 1 Abs 3 iVm § 98 EStG **beschränkt steuerpflichtig**.

Einen **Wohnsitz** iSd § 26 Abs 1 BAO hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Nach der Rechtsprechung sind unter Wohnung Räume zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen ein seinen Bedürfnissen angemessenes Wohnen regelmäßig zulassen. Maßgebend ist die tatsächliche und nicht die rechtliche Verfügungsmacht über die Wohnung (VwGH 26.11.1991, 91/14/0041).

Den **gewöhnlichen Aufenthalt** iSd § 26 Abs 2 BAO hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, besteht jedenfalls ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich. Personen, die täglich zu ihrem Wohnsitz ins Ausland zurückkehren, haben in Österreich keinen gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. EStR, Rz 25).

Während man mehrere Wohnsitze in unterschiedlichen Staaten haben kann, kann der gewöhnliche Aufenthalt immer nur in einem Staat liegen (Überwiegensprinzip).

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich daher auf (Steuer-)„Ausländer“ iSd Abgabenvorschriften, d.h. auf Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Haben Nicht-Österreicher hingegen eine Wohnung (zB Zweitwohnsitz) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, so unterliegen diese Personen grundsätzlich der **unbeschränkten Steuerpflicht** (sofern keine Ausnahmen zutreffen wie zB die Anwendung der ZweitwohnsitzVO), auf welche die Ausführungen der Abzugsteuer nicht zutreffen.

Gem § 98 Abs 1 Z 3 EStG sind Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger aus der Tätigkeit als „**Sportler**“ oder als „**Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen**“ im Inland selbst dann steuerpflichtig, wenn

im Inland keine Betriebsstätte vorliegt. Der Begriff „Sportler“ ist gesetzlich nicht definiert. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist eine sportliche Tätigkeit mit einer körperlichen Anstrengung verbunden. Nicht unter den steuerlichen Begriff „Sportler“ könnten daher Schach, Billard oder Denksportaufgaben fallen (vgl. *Jakom* Einkommensteuergesetz, §98, Rz 69). Nach den VereinsRL müssen Betätigungen, die der Freizeitgestaltung nahestehen, sportmäßig oder turniermäßig betrieben werden, um unter den steuerlichen Begriff „Sport“ zu fallen (vgl. VereinsRI, Rz 72).

Da der Reitsport turniermäßig und wettkampfmäßig betrieben wird, liegt aus unserer Sicht Sport iSd Abgabenvorschriften vor, weshalb Einkünfte eines ausländischen, d.h. eines beschränkt steuerpflichtigen Reiters unter § 98 Abs 1 Z 3 EStG zu subsumieren ist. Die Finanzverwaltung listet Reiten ebenfalls als Sport auf (vgl. VereinsRL Rz 478).

Neben „Sportlern“ werden in § 98 Abs 1 Z 3 EStG als zweite Berufsgruppe „Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen“ erfasst. Dieser Begriff ist sehr weitläufig und umfasst Künstler, gewerbliche Musiker, Artisten, Beleuchtungstechniker, Regisseure, Kostümbildner sowie Berufs- und Amateursportler (vgl. EStR, Rz 7942). Der Begriff „Unterhaltung“ wird in den Einkommensteuerrichtlinien definiert als singulär oder gemeinsam betriebener Zeitvertreib oder Art der Geselligkeit zur physisch-psychischen Entspannung oder Erholung (vgl. EStR, Rz 7943).

Hintergrund der Besteuerung von ausländischen „Sportlern“ in Österreich ist, dass diese Personen in vielen Fällen Einkünfte aus unterschiedlichen Ländern beziehen (z.B. Preisgelder). Würde nicht der Staat aus welchem die Einkünfte stammen (Staat in dem das Turnier oder die Meisterschaft ausgetragen wird) die Besteuerung vornehmen, würden diese Einkünfte in vielen Fällen unversteuert bleiben, da der Ansässigkeitsstaat in der Regel keine Kenntnis von diesen Einkünften erlangt.

In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob der österreichische Besteuerungsanspruch auch wirklich durchgesetzt werden kann, oder durch das mit dem Ansässigkeitsstaat des Sportlers **geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen** eingeschränkt wird.

### 2.3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Ob der österreichische Besteuerungsanspruch auch zwischenstaatlich durchgesetzt werden kann, hängt davon ab, ob ein DBA mit dem Ansässigkeitsstaat des Sportlers besteht und wenn ja, ob dieses eine dem Art 17 OECD Musterabkommen (OECD-MA) nachgebildete „**Sportlerklausel**“ enthält.

#### 2.3.1. DBA ohne Sportlerklausel

Enthält das mit dem Ansässigkeitsstaat des Sportlers geschlossene DBA **keine** Sportlerklausel, kommt für **selbständige Sportler** idR Art 7 OECD-MA zur Anwendung. Nach Art 7 OECD-MA hat Österreich **nur dann das Besteuerungsrecht**, wenn der Sportler **in Österreich** über eine sogenannte **Betriebsstätte** verfügt.

Der Ausdruck Betriebsstätte umfasst insbesondere einen Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle oder eine sonstige feste Einrichtung. Bei einem ausländischen Sportler, der ausschließlich

zu einem Reitturnier nach Österreich kommt, wird davon auszugehen sein, dass dieser über keine Betriebsstätte in Österreich verfügt, weshalb Art 7 OECD-MA in diesem Fall dem Ansässigkeitsstaat des Sportlers und nicht Österreich das Besteuerungsrecht zuweist. **Österreich** kann daher seinen **Besteuerungsanspruch (Abzugsteuer)** aufgrund des DBA letztendlich **nicht durchsetzen**.

Unter ganz **gewissen engen Voraussetzungen** (vgl Punkt 2.4.2), welche in der DBA-Entlastungsverordnung geregelt sind, kann in diesen Fällen zur Gänze vom Abzug der Abzugsteuer abgesehen werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Veranstalter Abzugsteuer einzubehalten.

Von unseren Nachbarstaaten ist **Ungarn** der einzige Staat mit dem ein **DBA ohne Sportlerklausel** geschlossen wurde.

### 2.3.2. DBA mit Sportlerklausel (17 OECD MA) oder kein DBA mit dem Ansässigkeitsstaat

Typischerweise *Sportler* iSd DBA-Rechts nach Art 17 OECD-MA sind Läufer, Springer, Schwimmer, **Reiter**, Golf-, Fußball-, Cricket- und Tennisspieler sowie Rennfahrer. Auch andere Tätigkeiten, die neben einer im weitesten Sinne sportlichen Betätigung vor allem auch unterhaltenden Charakter haben, wie Schach-, Billard- und Bridgespieler, sind erfasst (vgl, *Wassermeyer*, Doppelbesteuerung, Art 17 Rz 26).

Sofern das mit dem Ansässigkeitsstaat des Sportlers geschlossene DBA eine dem Art 17 OECD-MA nachgebildete **Sportlerklausel** enthält, kann **Österreich** den innerstaatlichen **Besteuerungsanspruch auch zwischenstaatlich durchsetzen**.

In bestimmten Fällen sehen DBA Sonderregelungen vor, in denen das **Besteuerungsrecht Österreichs trotz Umsetzung der Sportklausel eingeschränkt wird**. Im Verhältnis zu den USA besteht die Sonderregelung, dass Österreich nur besteuern darf, wenn die Vergütung mehr als USD 20.000,00 beträgt. Darüber hinaus ist die Sportlerklausel in einigen DBA nicht anwendbar, wenn der **Aufenthalt des ausländischen Sportlers in Österreich ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des anderen Staates finanziert wird**. Eine derartige Regelung sieht beispielsweise das DBA zwischen Österreich und Deutschland vor. Sollte Ihnen bekannt sein, dass der Aufenthalt ausländischer Sportler durch den ausländischen Staat finanziert wird, dürfen wir um Rückmeldung ersuchen.

Bei Staaten mit denen kein DBA geschlossen wurde, wird der österreichische Besteuerungsanspruch in keiner Weise eingeschränkt.

Dennoch kann bei lediglich **geringen Einkünften** (vgl Punkt 2.4.1.) des Sportlers von der Abzugsteuer abgesehen werden, wenn bestimmte Dokumentationsvorschriften beachtet werden.

#### 2.4. Abstandnahme von der Abzugsbesteuerung

##### 2.4.1. Künstler-Sportler-Erlass

Unabhängig von der DBA-rechtlichen Einordnung kann von der Einbehaltung der Abzugsteuer Abstand genommen werden, sofern die Voraussetzungen des Künstler-Sportler-Erlasses zur Anwendung gelangen. Demnach muss keine Abzugsteuer einbehalten werden, wenn eine freiwillige Antragsveranlagung (Einreichung einer freiwilligen Steuererklärung) durch den **selbständigen** Sportler zu keiner Steuerbelastung führen würde. Dies ist der Fall, wenn der Sportler **nicht mehr als € 2.000,00** im gesamten Kalenderjahr aus österreichischen Quellen bezieht.

Weitere Voraussetzung ist, dass dem Sportler zusätzlich zu Kostenersätzen (z.B Taggelder für max. 5 Kalendertage, Nächtigungsgelder, Flug- und Fahrtkosten, etc) vom selben Veranstalter **max. ein Honorar von EUR 1.000,00 ausbezahlt wird.**

Damit der österreichische Veranstalter in diesem Fall von der Abzugsteuer absehen kann, muss allerdings eine **spezielle Bestätigung zu den Akten genommen werden.** Die Bestätigung muss insbesondere eine schriftliche Erklärung des ausländischen Sportlers enthalten, dass seine Einkünfte die der österreichischen Besteuerung unterliegen den Gesamtbetrag von € 2.000,00 in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht übersteigen werden.

Ein entsprechendes Formular für die Entlastung nach dem Künstler-Sportler-Erlass haben wir dem gegenständlichen Schreiben beigelegt. Zusätzlich zu diesem Formular, welches durch den Sportler zu datieren und zu unterfertigen ist, muss auch eine **Kopie des Reisepasses** des ausländischen Sportlers zu den Akten und gemeinsam mit dem Formular 7 Jahre aufbewahrt werden.

##### 2.4.2. Abstandnahme von der Abzugsteuer aufgrund der DBA Entlastungsverordnung

Besteht mit dem Ansässigkeitsstaat des Sportlers ein DBA, welches **keine dem Art 17 OECD-MA** nachgebildete Künstler- und Sportlerklausel enthält, kann Veranstalter **bei Einhaltung nachstehender Dokumentationsvorschriften vom Steuerabzug Abstand nehmen.** Im Fall unserer Nachbarstaaten betrifft dies nur **Ungarn.** Im Fall der **USA** beispielsweise nur dann, wenn eine Vergütung von unter USD 20.000,00 an den US-Sportler ausbezahlt wird.

Die mit anderen Staaten abgeschlossenen DBA sind im Einzelfall zu prüfen.

- *bezahlte Vergütung an den Sportler beträgt unter € 10.000,00 pro Jahr (inkl. Spesen)*

Vom Steuerabzug kann abgesehen werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Einkünfteempfängers vorliegt, die folgende Angaben enthält:

1. den Familien- und Vornamen
2. die Erklärung, dass sich in Österreich kein weiterer Wohnsitz befindet

3. die Anschriften aller in verschiedenen ausländischen Staaten unterhaltenen Wohnungen sowie die Bezeichnung jener Wohnung, an der sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet
4. die Erklärung, dass keine Verpflichtung zur Weitergabe der Einkünfte an andere Personen besteht
5. die Erklärung, dass die Einkünfte nicht einer vom Einkünfteempfänger unterhaltenen inländischen Betriebsstätte zufließen
6. Art und Höhe der bezogenen Vergütungen

In der Anlage dürfen wir Ihnen eine von uns vorbereitete Bescheinigung übermitteln, welche auf ausbezahlte Vergütungen von unter € 10.000,00 pro Kalenderjahr anzuwenden ist, sofern Österreich das Besteuerungsrecht **nach DBA nicht zukommt**. Wie bereits oben erwähnt, kann hinsichtlich Sportlern aus Nachbarstaaten nur im Verhältnis zu Ungarn eine Steuerentlastung herbeigeführt werden.

- *Entlastung gemäß der DBA Entlastungsverordnung für Vergütungen von über € 10.000,00 im Kalenderjahr (inkl. Spesen)*

Sollte die Vergütung, welche vom österreichischen Veranstalter über € 10.000,00 pro Kalenderjahr liegen, kann eine Entlastung von der Abzugsteuer nur herbeigeführt werden, wenn das **DBA dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Reiters** das Besteuerungsrecht zuweist und das von den **ausländischen Steuerbehörden bestätigte amtliche Formular ZS-QU1** von dem ausländischen Reiter vorgelegt wird.

In der Anlage dürfen wir Ihnen ein entsprechendes ZS-QU1 Formular übermitteln. Hinsichtlich unserer Nachbarstaaten kann **nur im Verhältnis zu Ungarn** eine Entlastung auf diese Weise durchgeführt werden.

#### 2.5. Berechnung der Abzugsteuer

Die Abzugsteuer beträgt grundsätzlich 20% der Bruttoeinnahmen (Bruttobesteuerung) des Sportlers und ist vom österreichischen Veranstalter einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Berechnungsbasis bilden neben dem Preisgeld auch sämtliche weitere ausbezahlte Beträge wie z.B. Fahrtspesen oder Reisekostenpauschalen. Bei Netto-Vereinbarungen, muss die Abzugsteuer hochgerechnet werden:

*Folgendes Beispiel soll die Berechnung der Abzugsteuer veranschaulichen:*

*Wird ein Nettopreisgeld in Höhe von EUR 1.000,00 an den Sportler ausbezahlt, muss auf die Bemessungsgrundlage hochgerechnet werden.*

*Nettopreisgeld EUR 1.000,00 / (1-0,2) = EUR 1.250,- Bemessungsgrundlage für Abzugsteuer*

*20% von EUR 1.250,00 = **EUR 250,- Abzugsteuer***

Die Abzugsteuer ist vom Veranstalter bis **zum 15. des Folgemonats** mit dem Formular E 19 zu erklären und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Das erforderliche Formular E 19 haben wir dem gegenständlichen Schreiben beigelegt.

Die Steuerbefreiung für pauschale Reisekostenaufwandsentschädigungen in Höhe von € 60,00 pro Einsatztag (max. € 540,00 pro Monat) ist für Sportler, die der Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht unterliegen, **nicht anwendbar**, weshalb diese Pauschale ebenfalls in die Bemessungsgrundlage der Abzugssteuer einzubeziehen ist. Allerdings kann der ausländische Sportler die Steuerfreiheit dieser Pauschale im Rahmen einer Antragsveranlagung somit durch Abgabe einer freiwilligen Einkommensteuererklärung in Österreich geltend machen (vgl. VereinsR 780a).

Alternativ zur Bruttobesteuerung kann bei Sportlern **aus EU/EWR-Staaten** auch eine Nettobesteuerung durchgeführt werden. In diesem Fall können schriftlich mitgeteilte Betriebsausgaben des Sportlers vom steuerpflichtigen Entgelt abgezogen werden, wodurch nur der dem Sportler verbleibende Gewinn der Abzugsteuer unterliegt. In diesem Fall erhöht sich jedoch der Steuersatz von 20% auf 25%. Zu beachten ist, dass die Betriebsausgaben **vor dem Zufließen der Einkünfte schriftlich bekannt zu geben sind** (EStR Rz 8006b).

#### 2.6. Steuerabzugsverpflichtung und Haftung

Schuldner der Abzugsteuer ist zwar der ausländische Sportler. Allerdings haftet der inländische Veranstalter für die Abzugsteuer. Liegen zwar die Voraussetzungen für eine Steuerentlastung vor (z.B. Sportler aus Ungarn), werden allerdings nicht die Dokumentationsvorschriften erfüllt, besteht ein hohes Risiko, dass dem österreichischen Veranstalter im Rahmen einer finanzamtlichen Außenprüfung die Abzugsteuer im Haftungswege vorgeschrieben wird.

**Im Zweifel empfehlen wir daher immer Abzugsteuer abzuführen, um allfällige Haftungsrisiken vermeiden zu können.**

Sofern dem Grunde nach die Voraussetzungen für eine Entlastung vorliegen, jedoch die formalen Voraussetzungen der Dokumentation fehlen, kann der Sportler auf das **Rückerstattungsverfahren** verwiesen werden. Dabei wird in einem ersten Schritt die 20%ige Abzugsteuer vom österreichischen Veranstalter an das Finanzamt abgeführt und der Sportler kann durch einen Antrag beim Finanzamt Bruck Eisenstadt **Oberwart die abgeführte Abzugsteuer zurückfordern. Dabei ist das amtliche Formular ZS-RE1 zu verwenden.** Das entsprechende Formular haben wir dem gegenständlichen Schreiben beigelegt.

#### 2.7. Prüfungsschwerpunkt Abzugsteuer

Die Prüfung der Abzugsteuer wurde bisher im Rahmen der finanzamtlichen Außenprüfung gem § 17 BAO mitgeprüft und wurde unserer Erfahrung nach eher im Rahmen von Prüfungen vernachlässigt. Aufgrund von Steuerausfällen im Bereich der grenzüberschreitenden Personalstellung und der jüngst vor allem im Kunst und Kultur Bereich aufgedeckten Verfehlungen im Bereich der Abzugsteuer, wird mit dem zweiten Abgabenänderungsgesetz 2014 seitens der Finanzbehörden ein neuer Prüfungsschwerpunkt Abzugsteuer

gesetzt. Zusätzlich zur bisherigen Prüfung, im Rahmen der finanzamtlichen Außenprüfungen gem § 147 BAO wird die Einbehaltung der Abzugsteuer künftig im Rahmen jeder gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA) geprüft werden.

Es ist daher künftig mit vermehrten Prüfungen der Abzugsteuer zu rechnen.

### 2.8. Übersicht der DBA der Nachbarstaaten

Nachbarstaat	Sportlerklausel vereinbart	keine Sportlerklausel
Deutschland	X	
Schweiz	X	
Tschechien	X (Art 16 DBA Tschechien)	
Ungarn		X
Italien	X	
Liechtenstein	X	
Slowenien	X	
Slowakei	X	

Wie bereits erwähnt, sind die DBA mit anderen Staaten im Einzelfall gesondert zu prüfen.

## 3. Umsatzsteuerrechtliche Würdigung

### 3.1. Allgemeines

Gem § 3a Abs 11 UStG oder § 3a Abs 6 UStG unterliegen unternehmerisch ausgeführte Leistungen von in- und ausländischen Sportlern in Österreich der 20%igen Umsatzsteuer, wenn die Sportveranstaltung in Österreich abgehalten wird oder die Leistung an einen in Österreich ansässigen Unternehmer (Leistungsempfänger) erbracht wird.

Für Zwecke der Umsatzsteuer ist zu unterscheiden, ob die Sportler unternehmerisch tätig sind.

Der Sportler ist dann unternehmerisch tätig, wenn die Teilnahme an Turnieren **regelmäßig, selbständig und zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird.**

### 3.2. Nichtunternehmer

Der **nicht unternehmerisch tätige** ausländische Teilnehmer unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht in Österreich, weshalb ihm das Bruttopreisgeld (idR nach Abzug der Abzugsteuer) zufließt und weder der Verein noch der Teilnehmer Umsatzsteuer abzuführen hat. Es ist aus umsatzsteuerlicher Sicht daher kein **Tätigwerden des Veranstalters** erforderlich.



Da schwierig zu prüfen ist, ob der ausländische Sportler tatsächlich Nichtunternehmer ist, empfehlen wir im Falle eines unternehmerischen Veranstalters oder eines Veranstalters mit UID-Nummer stets zur Abfuhr einer Umsatzsteuer (Reverse-Charge; siehe Punkt 3.3.)

### 3.3. Unternehmer

Die Auszahlung des Preisgeldes an einen ausländischen Turnierteilnehmer, der **unternehmerisch tätig** ist, unterliegt der Umsatzsteuer.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob es zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Veranstalter) kommt. Gem. § 19 Abs 1 UStG ist grundsätzlich **Steuerschuldner der Umsatzsteuer der Leistungserbringer**, im vorliegenden Fall der ausländische Reiter. Betreibt der ausländische Sportler im Inland weder sein Unternehmen noch hat er eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte, wird die Steuer entgegen den allgemeinen Grundsätzen in bestimmten Fällen nicht vom Leistungserbringer, sondern vom **Leistungsempfänger (Veranstalter)** geschuldet.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Veranstalter Unternehmer im Sinne des UStG ist. Im Zuge des neuen Wartungserlasses zu den Vereinsrichtlinien vom 4.12.2017 wird konkretisiert, wann es für Leistungen eines ausländischen Unternehmers zum Übergang der Steuerschuld auf einen **Verein als Leistungsempfänger** kommen kann (vgl. VereinsR idF Wartungserlass 2017 Rz 534d).

Zum Übergang der Steuerschuld kann es einerseits dann kommen, wenn der Verein **Unternehmer im Sinne des UStG** ist, wobei der den Übergang der Steuerschuld auslösende Leistungsbezug auch den **nicht unternehmerischen Bereich** des Vereins betreffen kann. Darüber hinaus sind vom Übergang der Steuerschuld auch ausschließlich **nicht unternehmerisch tätige juristische Personen (z.B. gemeinnützige Vereine)** betroffen, **die über eine UID-Nummer verfügen** und daher – obwohl nicht Unternehmer – für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sind (z.B. für Zwecke eines innergemeinschaftlichen Erwerbes nach Überschreitung der Erwerbsschwelle).

**Ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Personen**, die über **keine UID-Nummer** verfügen, sind hingegen als nicht unternehmerische Leistungsempfänger zu beurteilen. Diesfalls kann es zu **keinem Übergang der Steuerschuld** kommen.

Im Fall des österreichischen Veranstalters ist daher zu klären, ob dieser ein Unternehmer iSd UStG ist oder über eine UID-Nummer verfügt. Im Falle des Vorhandenseins einer Unternehmereigenschaft oder einer UID-Nummer kommt es **stets zum Übergang der Steuerschuld** auf den Veranstalter.

Beim Übergang der Steuerschuld ist der Veranstalter verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Umsatzsteuer **bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats** unter gleichzeitiger Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung an dessen Sitzfinanzamt zu entrichten. Der Vorsteuerabzug in korrespondierender Höhe zur Umsatzsteuer steht dem Verein lediglich bei unternehmerischer Tätigkeit zu.

Aufgrund des Übergangs der Steuerschuld empfehlen wir keinesfalls allfällige auf der Rechnung des ausländischen Reiters ausgewiesene Umsatzsteuer (österreichische oder ausländische) an den ausländischen Reiter zu bezahlen.

#### **4. Conclusio**

Bei der Auszahlung von Preisgeldern an ausländische Sportler, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, ist grundsätzlich **Abzugsteuer** einzubehalten. Da der Veranstalter für die Abfuhr der Abzugsteuer haftet, empfehlen wir grundsätzlich davon auszugehen, stets Abzugsteuer einzubehalten.

Nur in bestimmten Fällen kann vom Steuerabzug abgesehen werden. Denkbar ist dies dann, wenn das jeweilige DBA das Besteuerungsrecht Österreichs einschränkt und somit die Künstler- und Sportlerklausel nicht vereinbart wurde. Wie Sie unseren Ausführungen entnehmen können, besteht von unseren Nachbarstaaten lediglich mit Ungarn ein DBA, welches keine Künstler- und Sportlerklausel enthält. Daher kann bei Beibringung eines durch die ungarischen Steuerbehörden bestätigten ZS-QU1 Formulars unabhängig von der Höhe der Vergütungen, welche an den ungarischen Reiter bezahlt werden, von der Einbehaltung der Abzugsteuer abgesehen werden. Wird seitens des ungarischen Reiters die Dokumentation nicht beigebracht, ist Abzugsteuer einzubehalten und dem ausländischen Reiter ist das Formular ZS-RE1 auszuhändigen und auf das Rückerstattungsverfahren zu verweisen.

Bei allen anderen unserer Nachbarländer ist ein Absehen von der Abzugsbesteuerung nur möglich, sofern vom Veranstalter weniger als € 1.000,00 an den ausländischen Reiter ausbezahlt wird und die Dokumentation entsprechend des Künstler-Sportler-Erlasses geführt wird. Dazu ist das „Formular Künstler-Sportler-Erlass“ auszufüllen und vom Reiter bestätigen zu lassen, dass seine Einkünfte aus Österreich in dem jeweiligen Kalenderjahr € 2.000,00 nicht übersteigen werden.

Auf dem beiliegenden Entscheidungsbaum sind die denkbaren Lösungen nochmals abgebildet. Sehr gerne stellen wir die Ausführungen auch in einem Workshop dar.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist festzuhalten, dass es gemäß dem Wartungserlass 2017 der Vereinsrichtlinien vom 4.12.2017 stets dann zum Übergang der Steuerschuld auf den inländischen Veranstalter (Verein) kommt, wenn dieser Unternehmer iSd UStG ist oder über eine UID-Nummer verfügt. Dies hat zur Folge, dass der Veranstalter die Umsatzsteuer für den ausländischen Sportler zu entrichten hat. Ob ein Vorsteuerabzug in selbiger Höhe möglich ist, ist im Einzelfall zu klären.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Herr Mag. Wilfried Krammer (DW 6911) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH**